

ZAUNKÖNIG



2024/ 4

Liebe Leserinnen und Leser,

der April zeigte sich nicht nur meteorologisch als äußerst abwechslungsreich mit massiver Schwankungsbreite. Es gab zahlreiche Entscheidungen, teils erwartet teils auch nicht. Und wenig erstaunlich öffneten sich auch viele neue Baustellen politischer und/ oder rechtlicher Art. Daher auch: sorry, die Krabbelkiste war wieder übertoll, aber Papier/ PDF ist geduldig, auch wenn der Leser ungeduldig sein sollte.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (4)
Bundestag: Selbstbestimmung, Namensrecht
BVerfG: Wahlrecht auf der Kippe
BMWK/ VG Berlin: Habecks Nicht-Akten
AfD: Absturz ohne Fremdeinwirkung?
BVerfG: Kritik an Minister-Sensibelchen
LAG Frankfurt: Wahlrecht bei mehrfacher Betriebszugehörigkeit
ArbG Elmshorn: Auflösung wegen grober Pflichtverletzung
BVerwG: Aufhebung einer Referenzgruppe
LAG Stuttgart: Rechtsweg für Vergütung von Freigestellten
LAG Hannover: Laufbahnnachzeichnung bei Betriebsräten
BVerwG: Zuständigkeitsabgrenzung nach SGB
BAG: digitale Unterrichtung im Beteiligungsverfahren
LAG Hannover: Zuständigkeitsabgrenzung bei SBV
BVerwG: maßgeblicher Zeitpunkt für Anforderungsprofil
BVerwG: Nachholung einer Anhörung nach SGB
LAG Köln: Anspruch auf Vorstellungsgespräch nach § 165 SGB IX
BAG: Kirche kein „öffentlicher Arbeitgeber“
ArbG Siegburg: Behinderung und gesundheitliche Eignung
BVerwG: Absenkung einer Regelbeurteilung nach Beförderung
BVerwG: Belästigung außerhalb der Dienstzeit
BVerwG: Gesetzesvorbehalt für Beihilfe-Pauschalen
BVerwG: Durchsuchungsanordnung im Disziplinarverfahren

BVerwG: Sperrerklärung bei BSR-Protokollen
BVerwG: Sperrerklärung bei Master-Arbeiten
BAG: Entgeltfortzahlung bei Quarantäne
BAG: Erholungsurlaub nach rechtswidriger Kündigung
LAG Stuttgart: Erkrankung und Betriebsferien
LAG Hannover: Rechtsweg für Beitragszuschuss
BFH: Verteidigung im Disziplinarverfahren als Werbungskosten
VGH München: Führerscheinenzug durch Fahrerlaubnisbehörde
LG Schweinfurt: Ungehorsam durch Impfweigerung
EuGH: kein Datenverwertungsverbot bei Straftaten
EGMR: Anspruch auf Klimaschutz
LSG Berlin: Mekka-Reise und Bürgergeld-Rückforderung
ÖRR: geteilte Meinungen über Meinungsfreiheit
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: „Reorg“, Haushalt, Wehrpflicht
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (4)

Politisch unterschied sich der April wenig vom Vormonat.

Nach langem Gezerre gab das BMG die [RKI-Protokolle](#) zu den Corona-Maßnahmen (geschwärzt) frei. Derweil muss der Hersteller [AstraZeneca](#) vor dem Oberlandesgericht (OLG) Bamberg wegen eines eingeklagten Impfschadens (Darmvenenthrombose) interne Unterlagen herausgeben.

BMFSFJ Lisa Paus provoziert die FDP weiter mit ihrer [Kindergrundsicherung](#), so dass selbst der „Spiegel“ unkt, sie richte damit den Sozialstaat zugrunde.

Derweil füttert sie unbeirrt eine „[Schwarzen-Initiative](#)“ ISD um die Antisemitin Bafta Sarbo und ihre „BDS-Kampagne“ mit Steuergeld durch. Erst nach Presseberichten will sie nun „prüfen“.

Zu seinem Cannabis-Gesetz wird nun BMG [Lauterbach](#) von namhaften Medizinerinnen angesprochen, dass nun zuallererst die Abgründe des vermurksten Machwerks aufploppen. Also prüfen [Bayern](#) und andere Länder Möglichkeiten einer Maximierung von Verbotsmöglichkeiten.

Wenig mehr Glück hat der Klabautermann des Kabinetts mit seiner [Klinik-Reform](#), die von Krankenkassen wie auch von SPD-Ländern abgelehnt wird. Die [Krankenkassen](#) haben berechnet, dass der allein von den Versicherten getragene „Zusatzbeitrag“ von jetzt 1,7% des Bruttolohns auf mindestens 2,45% (+x) explodieren werde; sie geben sich klagewillig, denn Lauterbachs Plan werde [25 Mrd. €-Beitrags-gelder](#) verschlingen. Die TKK etwa ätzt, keine Reform sei nun das kleinere Übel.

Auch Asyl bleibt ein Ampel-Streit: Im EP stimmten die deutschen Grünen-MdEP gegen die [Asylreform](#), welche die Partei national angeblich mitträgt. Man wartet auf die „unverzügliche“ Umsetzung.

Unterdessen verständigte sich die Ampel auf eine Verlängerung der [Mietpreisbremse](#) wie auch auf eine von BMJV Buschmann (FDP) verstümmelte „Vorratsdatenspeicherung“, die unverändert von Polizei und BMI als schwachsinnig weil stets ins Leere greifend bewertet wird.

Nachdem BMDV [Wissing](#) gedroht hatte, das eigene Klimaschutzgesetz tatsächlich anzuwenden (mittels Fahrverboten), wurde das [Klimaschutzgesetz](#) unter heftigem Würgeiz der Grünen eiligst „nach-entschärft“ durch Schleifen der „Sektorziele“.

FDP und Grüne propagieren eine Reform der [Abtreibung](#) (Abschaffung des § 218 StGB), worauf hier die SPD kalte Füße vor dem nächsten Krach bekam und laut BMG Lauterbach gründlich nachdenken will (mindestens bis zur nächsten Bundestagswahl?).

Ähnlich setzte die FDP Louisa [Specht-Riemenschneider](#) als neue Bundesdatenschutzbeauftragte durch, nachdem die SPD ihren amtierenden BfDI Ulrich Kelber zum Abschied freigegeben hatte.

Kanzler Scholz wollte in China als Weltfriedensfürst rauskommen. China spendierte ihm aber nur ein [Apfelabkommen](#) und machte so den großen Olaf zum kleinen Willi.

Nachdem die USA nun doch weitreichende Marschflugkörper ATACMS geliefert haben, hat der Kanzler auch Forderungen auf eine [Taurus-Kehrtwende](#) am Hals. Noch bleibt er stur.

Zugleich zündet die FDP-Forderung einer „Wirtschaftswende“ auch öffentlich. Des Kanzlers Umgang mit den Wirtschaftsdaten wird als [Realitätsverweigerung](#) gescholten. Steingart etwa ätzt, er mache sich die Welt, wie sie ihm gefällt. Da kann sich der Wähler dann aussuchen, ob er von Olaf Langstrumpf oder Pippi Scholz regiert wird. Die eher rechte Presse bespottet die SPD bereits als [Auslaufmodell](#) .

Bundestag: Selbstbestimmung, Namensrecht

Im Bundestag verabschiedet wurde am 12.4. das „[Selbstbestimmungsgesetz](#)“ zur seriellen Änderung des eigenen Geschlechtseintrages. Wer mag: Der Gesetzentwurf (76 Seiten) findet sich auf BT-Drucksache [20/09049](#) , der noch schrillere Ausschussbericht (40 S.) auf Drucksache [20/11004](#).

Auch eine Aktion für mehr Doppelnamen im Ehenamens- und Geburtsnamenrecht wurde durchgestimmt (Entwurf s. Drucksache [20/9041](#)). Der Rechtsausschusses hatte zuvor noch Änderungen am Ursprungsentwurf vorgenommen (Beschlussempfehlung s. Drucksache [20/10997](#)).

Nun geht beides in den Bundesrat.

BVerfG: Wahlrecht auf der Kippe

Im Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gab es am 24./ 25.4. über die Wahlrechtsreform der Ampel (Verfahren 2 BvF 1/23 u.a.) eine mündliche [Verhandlung](#) . Ein Urteil soll im Herbst ergehen. Beobachter erwarten überwiegend, dass in dem Gesetz etwas zu viel Selbstbedienung der Koalition steckt und das Gesetz kassiert wird. Unklar hingegen, welche Teile des Gesetzes gekippt werden.

BMWK/ VG Berlin: Habecks Nicht-Akten

Das Magazin „Cicero“ erstritt vor dem VG Berlin die Freigabe von [Akten](#) des Hauses Habeck zur Abschaltung der AKW; nach getaner Arbeit berichtet der verantwortliche [Redakteur](#) auch über die mäßig transparente Prozessführung Habecks. Die Akten zeigen, dass ein [Netzwerk](#) grüner Staatssekretäre und Abteilungsleiter in BMWK und BMU um den inzwischen wegen Vetternwirtschaft geschassten Patrick Graichen Vorlagen so lange frisierte, bis das Ergebnis passte. Dazu gehörte auch, den [Fachbeamten](#) unerwünschte Prüfungen schlicht zu verbieten. Und die beiden Minister Habeck und Lemke wurden über die Bedenken der Fachebene vermeintlich nicht unterrichtet; Vorlagen blieben angeblich beim Staatssekretär hängen. Unter Reagan, Clinton und Bush hieß das in den USA „plausible deniability“

(„glaubwürdige Leugnungsfähigkeit“). Was bleibt, sind weltweit einmalig hohe Strompreise für die Verbraucher und ein traumhaft hoher CO₂-Ausstoß aus Kohle- und Gaskraftwerken.

Folgerichtig läuft sich die Union warm für einen Wahlkampf mit [Untersuchungsausschuss](#).

AfD: Absturz ohne Fremdeinwirkung?

Da die anderen Parteien beim Thema AfD überwiegend noch mit dem „Wer-ist-schuld-Spiel“ beschäftigt sind, hat die AfD sich anscheinend entschieden, sich dann doch ohne Mithilfe politischer Gegner selbst zu zerlegen. So trat der MdB [Seitz](#) aus Partei und Fraktion aus, weil er vom internen Betrieb angewidert sei; die Fraktion ist damit von anfangs 82 auf jetzt noch 77 Mitglieder geschrumpft. Beiden EU-Spitzenkandidaten werden Geldflüsse aus Putins [Russland](#) vorgeworfen. Bei Kraus interessiert sich das FBI für russische „[Kompensationen für technische Ausgaben](#)“, bei Bystron hakt dessen Verbindung mit der Plattform [voice of europe](#); kurz darauf wurde Kraus EP-Assistent [Jian Guo](#) wegen Spionage für China festgenommen (pikant: vor der AfD war er in der SPD und als V-Mann der BfV-Schlapphüte tätig). Parallel flog das AfD-MdEP [Gunnar Beck](#) wegen Ladendiebstahl auf, weil die EP-Diäten ja auch so karg sind. Dem von der EP-Liste gekegelten MdEP Fest fiel plötzlich auf, die AfD sei ein „[unpatriotischer halbsozialistischer Clanverbund](#)“. Problem für die AfD: Die Listen sind geschlossen, Kraus und Bystron können gar nicht mehr entsorgt werden, also wurden sie im Wahlkampf plötzlich unsichtbar. Dennoch: Wer am 9.6. AfD wählt, bekommt an Platz 1 und 2 diese beiden Nasen.

Bei so viel buntem Treiben konnten einige Landesverbände nicht untätig bleiben. In [Bayern](#) posierten einige AfD-MdL als „Wahlbeobachter“ für Putin. Sie wurden kraftvoll abgemahnt und dürfen dann weitermachen. In [Niedersachsen](#) gab es eine Razzia beim Landesvorstand, weil angeblich die Listenplätze zum Landtag „versteigert“ worden sein sollen. In [Brandenburg](#) will die AfD die Briefwahl abschaffen, weil darunter andere Parteien mehr leiden sollen.

In dieser Sammlung darf natürlich der Thüringer West-Import Höcke nicht fehlen. In dem kontroversen [TV-Duell](#) mit CDU-Mann Mario Voigt ging er nicht wirklich als Genie vom Platz. Vielmehr fiel der frühere Gymnasiallehrer in Geschichte vor allem durch Wissenslücken im eigenen Schulfach auf. Derweil zerbröselte der erste [Prozess](#) wegen Volksverhetzung in Halle, wo ebenfalls ein geschichtsloser Geschichtslehrer zu besichtigen war. Das Gericht ließ durchblicken, wie sonst auch komme allenfalls eine Geldstrafe heraus, eine Aberkennung der Wählbarkeit stehe nicht zur Debatte.

Gleichwohl: Die Selbstverstümmelung der AfD zeigt Wirkung in den Umfragen. Von Höchstwerten von 24% zum Jahresanfang landete die AfD nun bei etwa 17%, und damit wieder im Dreikampf mit SPD und Grünen um Platz 2 auf Bundesebene.

BVerfG: Kritik an Minister-Sensibelchen

Im August 2023 veröffentlichte Ex-BILD-Mann Julian Reichelt auf „X“ die Kurznachricht „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!!!!!). Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das nur für eine Regierung?!“. Verlinkt war der Artikel eines Online-Nachrichtenmagazins. Das Kammergericht Berlin untersagte ihm mit einstweiliger Verfügung die Äußerung auf Betreiben der BMZ Svenja Schulze. Das BVerfG kassierte diesen Beschluss seinerseits per einstweiliger Verfügung ein: Die Meinungsfreiheit lasse auch kantige Kritik an der Regierung zu.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 11.4.2024 - [1 BvR 2290/23](#)

LAG Frankfurt: Wahlrecht bei mehrfacher Betriebszugehörigkeit

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen in Frankfurt bejaht für das BetrVG ausdrücklich die Möglichkeit einer mehrfachen Betriebszugehörigkeit und damit der Wahlberechtigung zu mehreren Betriebsräten. Werde ein Arbeitnehmer als Führungskraft in mehreren Betrieben dieses Unternehmens eingesetzt, erwirbt der Arbeitnehmer die Zugehörigkeit zu diesen Betrieben und ist dort wahlberechtigt. Für die Eingliederung in einen Betrieb ist eine Bindung an Weisungen einer Führungskraft in diesem Betrieb nicht erforderlich. Nicht zwingend erforderlich ist, dass die Führungskraft ihre Tätigkeit auf dem Betriebsgelände oder innerhalb der Betriebsräume verrichtet, noch muss sie in einem bestimmten zeitlichen Mindestumfang "vor Ort" sein. Dies ist jedoch ein wichtiges Indiz.

Für das BPersVG ergibt sich aus dem Fehlen einer Ausschlussregelung die gleiche Folge.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 22.1.2024 - [16 TaBV 98/23](#)

ArbG Elmshorn: Auflösung wegen grober Pflichtverletzung

Das Arbeitsgericht (ArbG) Elmshorn löste einen Betriebsrat wegen grober Pflichtverletzung auf. Die „Grobheit“ kann sich zusammenschauend auch aus einer Vielzahl von Gesetzesverstößen seitens des Betriebsrats ergeben. Ein Umfang der angezeigten Betriebsratsarbeit, welcher die gesetzlich vorgesehene Freistellung um ein Vielfaches übersteigt, könne starke Zweifel an der Erforderlichkeit der angezeigten Betriebsratsarbeit begründen (hier: exzessive Kontrolle zurückliegender Dienstpläne). Macht sich der Betriebsrat im Verfahren durch Beschluss eine falsche Versicherung an Eides Statt des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden zu eigen, stellt dies eine eigene Pflichtverletzung dar.

Quelle: Beschluss des ArbG Elmshorn v. 4.10.2023 - [3 BV 31 e/23](#) (n.rkr.)

BVerwG: Aufhebung einer Referenzgruppe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellt die Bildung einer „Referenzgruppe“ zwecks Laufbahnnachzeichnung eines freigestellten Beschäftigten einem begünstigenden Verwaltungsakt gleich. Die Aufhebung einer rechtswidrigen Referenzgruppe unterliegt daher auch im Wehrdienstrecht den Rücknahmevorschriften für begünstigende Verwaltungsakte.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.3.2024 - [1 WB 55.22](#)

LAG Stuttgart: Rechtsweg für Vergütung von Freigestellten

Verfahren, die den Vergütungsanspruch eines gem. § 38 BetrVG freigestellten Betriebsratsmitglieds zum Gegenstand haben, sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und daher im Urteilsverfahren zu entscheiden. Ein Wahlrecht des betroffenen Betriebsratsmitglieds zwischen Urteils- und Beschlussverfahren besteht nach Auffassung des LAG Baden-Württemberg in Stuttgart nicht.

Quelle: Beschluss des LAG Stuttgart v. 11.3.2024 - [3 Ta 12/23](#)

LAG Hannover: Laufbahnnachzeichnung bei Betriebsräten

Das LAG Niedersachsen in Hannover hält an der Rechtsprechung zur „hypothetischen Karriereentwicklung“ bei freigestellten Betriebsräten fest, trotz der Strafurteile zu VW. Im konkreten Fall hatte die Vergütungsklage des Mitgliedes überwiegend Erfolg. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er eine Bewerbung gerade wegen seiner Freistellung unterlassen hat und diese ohne seine Freistellung erfolgreich gewesen wäre, trägt allerdings das Betriebsratsmitglied. Dabei muss das Gericht gemäß § 286 ZPO davon überzeugt sein, dass das Betriebsratsmitglied ohne Mandat die Beförderungsposition übertragen bekommen und übernommen hätte (Urteil des BAG v. 22.1.2022 – 7 AZR 222/19). Dass der Arbeitgeber dem Betriebsratsmitglied regelmäßig Anpassungsentscheidung einer in seinem Betrieb gebildeten Kommission zur Betriebsratsvergütung mitgeteilt und dementsprechend Vergütung geleistet hat, begründet aber weder eine vertragliche Vereinbarung der Parteien noch folgt daraus, dass dann, wenn der Arbeitgeber die mitgeteilte Vergütung im Nachhinein für zu hoch hält, er hierfür nach den Grundsätzen der korrigierenden Rückgruppierung beweispflichtig wäre.

Quelle: Urteil des LAG Hannover v. 14.2.2024 - [6 Sa 559/23](#)

BVerwG: Zuständigkeitsabgrenzung nach SBG

In einem auf mehrere Standorte verteilten Kommando der Bundeswehr wurde die Zuständigkeit für die Anhörung zu Personalmaßnahmen nach § 24 SBG streitig, ob bei Soldaten der Außenstellen die Zuständigkeit bei deren örtlichem Personalrat liege oder beim Gesamtpersonalrat. Hintergrund ist, dass es im SBG kein Gegenstück zu den Regelungen der §§ 92, 95 BPersVG gibt. Daher machte der örtliche Personalrat unter Verweis auf § 1 Abs. 3, § 63 Abs. 1 SBG seinen Vorrang geltend. Das BVerwG entschied jedoch, wenn der (persönliche) nächste Disziplinarvorgesetzte des betroffenen Soldaten einheitlich für die Dienststelle zuständig sei, habe dieser auch die Anhörung der Personalvertretung zentral mit dem Gesamtpersonalrat durchzuführen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 25.1.2024 - [1 WB 35.23](#)

BAG: digitale Unterrichtung im Beteiligungsverfahren

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verneint für Betriebsräte einen Anspruch auf Unterrichtung in Papierform. Der Arbeitgeber, der den Bewerbungsprozess um eine ausgeschriebene Stelle mithilfe eines Softwareprogramms digital durchführt, genügt seiner Pflicht zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen an den Betriebsrat, wenn er dessen Mitgliedern für die Dauer des Zustimmungsverfahrens nach § 99 Abs. 1 BetrVG ein auf die im Programm hinterlegten Bewerbungsunterlagen bezogenes – mithilfe von zur Verfügung gestellten Laptops jederzeit nutzbares – Einsichtsrecht gewährt und die Möglichkeit besteht, Notizen anzufertigen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 23.12.2023 - [1 ABR 28/22](#)

LAG Hannover: Zuständigkeitsabgrenzung bei SBV

Das LAG Hannover stellt für kopflastige öffentliche Behörden (wie das BAPersBw der Bundeswehr) hingegen klar, dass die Zuständigkeiten der Schwerbehindertenvertretung auf die Ortsebene ausgerichtet sind: Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der ÖSBV und einer GSBV erfolgt gemäß § 180 Abs. 6 Satz 1 SGB IX. Danach ist die Zuständigkeit der GSBV nur gegeben, wenn die Angelegenheit das Gesamtunternehmen oder mehrere Dienststellen betrifft und zudem von der Schwerbehindertenvertretung der einzelnen Dienststelle nicht geregelt werden kann. Das gilt auch, soweit auf der personalvertretungsrechtlichen Ebene für die Angelegenheit nicht der örtliche Personalrat, sondern der Gesamtpersonalrat zuständig ist. In dieser Konstellation gebieten weder das "Postulat" vom Gleichklang der

Beteiligungsorgane noch der besondere Schutz der Schwerbehinderten eine analoge Anwendung von § 180 Abs. 6 Satz 3 SGB IX. Dazu fehlt es bereits an einer planwidrigen Gesetzeslücke.

Quelle: Beschluss des LAG Hannover v. 25.1.2024 - [6 TaBV 48/23](#)

BVerwG: maßgeblicher Zeitpunkt für Anforderungsprofil

Die Beurteilung der Frage, ob eine dienstrechtliche Auswahlentscheidung die Rechte eines Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt, richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung. Nach diesem Zeitpunkt - etwa im Verlauf des Widerspruchsverfahrens - eingetretene Änderungen sind nicht zu berücksichtigen. Der Bewerbungsverfahrenanspruch verpflichtet den Dienstherrn nicht nur zur leistungsgerechten Auswahl, sondern auch zur chancengleichen Behandlung aller Bewerber im Verfahren. Daher hob das BVerwG eine Stellenbesetzung im BND auf, weil der ausgewählte Bewerber zu diesem Zeitpunkt nicht über den geforderten aktuellen Sprachtest verfügte.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.3.2024 - [2 VR 10.23](#)

BVerwG: Nachholung einer Anhörung nach SBG

Eine versäumte Anhörung des Personalrats zu einer Personalmaßnahme kann nicht mehr mit heilender Wirkung nachgeholt werden, wenn die Personalmaßnahme bereits erledigt ist. In dem fraglichen Fall wurde ein Soldat auf seine Wahl in den Personalrat hin ohne Beteiligung des Gremiums umgesetzt. Später erfolgte seine Freistellung. Das BVerwG stellte nachträglich fest, dass die Versetzung wegen unterbliebener Beteiligung rechtswidrig war. Nach Erledigung der Maßnahme habe das BAPersBw auch nicht mehr nachträglich „anhören“ können.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.3.2024 - [1 WB 42.22](#)

LAG Köln: Anspruch auf Vorstellungsanspruch nach § 165 SGB IX

Das LAG Köln verneint einen Anspruch schwerbehinderter Bewerber auf Einladung zum Vorstellungsgespräch, wenn lediglich in der Zukunft möglicherweise mit einem qualifizierenden Ausbildungsabschluss gerechnet werden kann. Spätestens im Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs muss der fragliche Ausbildungsabschluss vorliegen. Andernfalls darf der Bewerber als „offensichtlich ungeeignet“ beurteilt werden.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 23.3.2023 - [6 Sa 606/22](#)

BAG: Kirche kein „öffentlicher Arbeitgeber“

Das BAG verneint noch ungünstiger für Schwerbehinderte die Geltung des § 165 SGB IX für kirchliche Einrichtungen insgesamt. Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist kein „öffentlicher Arbeitgeber“ in diesem Sinn. Sie ist daher nicht nach § 165 Satz 3 SGB IX zur Einladung schwerbehinderter Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch verpflichtet.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.1.2024 - [8 AZR 318/22](#)

ArbG Siegburg: Behinderung und gesundheitliche Eignung

Widerruft ein Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst seine Einstellungszusage aufgrund eines ärztlichen Attests, ist dies keine Diskriminierung aufgrund einer Schwerbehinderung. Dies entschied das ArbG Siegburg im Fall eines Mannes, der sich auf eine Ausbildungsstelle als Straßenwärter beworben hatte. Er war wegen Diabetes Typ 1 als schwerbehindert anerkannt. Der Amtsarzt verneinte darauf die gesundheitliche Eignung für diese Tätigkeit.

Quelle: Urteil des ArbG Siegburg v. 20.3.2024 – [3 Ca 1654/23](#)

BVerwG: Absenkung einer Regelbeurteilung nach Beförderung

Das BVerwG änderte seine Rechtsprechung zur Absenkung der Gesamtnote nach erfolgter Beförderung: Weicht eine Regelbeurteilung bei der Leistungsbewertung und bei der Gesamtnote wesentlich von der vorangegangenen Regelbeurteilung ab, bedarf dies stets einer Begründung. Ist ein Beamter während des Beurteilungszeitraums befördert worden, bezieht sich die Bewertung in der Regelbeurteilung nur auf den Zeitraum im Anschluss an die Beförderung. Der Zeitraum vor der Beförderung ist zwar zur Vermeidung von Beurteilungslücken in der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen, fließt aber nicht in die Leistungsbewertung und in die Gesamtnote ein (Aufgabe von BVerwG v. 26.8.1993 - 2 C 37.91).

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.10.2023 - [2 A 7.22](#)

BVerwG: Belästigung außerhalb der Dienstzeit

Das BVerwG stellt klar: Eine innerdienstliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn das pflichtwidrige Verhalten in das Amt und in die damit verbundenen dienstlichen Pflichten eingebunden ist. Besteht eine solche Verknüpfung, ist unerheblich, ob das Dienstvergehen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit begangen wird. Der betroffene Beamte hatte einer Praktikantin bei einem Restaurant-Besuch nach Feierabend ein Gespräch über bevorzugte Stellen beim Sex aufgenötigt. Das war dem BVerwG in der folgenden Disziplarklage eine Herabstufung wert.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 1.2.2024 - [2 A 7.23](#)

BVerwG: Gesetzesvorbehalt für Beihilfe-Pauschalen

Die Regelung der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (§ 15 Abs. 1 Satz 5 BVO BW), wonach Beamtinnen und Beamten des Landes jährlich ein nach Besoldungsgruppen gestaffelter Betrag von der Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen abgezogen wird, wahrt nicht die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes und ist deshalb unwirksam. Das BVerwG lässt eine allgemeine Ermächtigung zu solchen Pauschalen nicht genügen. Vielmehr müsse der Gesetzgeber Struktur und Höchstgrenzen solcher Pauschalen selbst vorgeben.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 21.3.2024 - [5 C 5.22 \(PM\)](#)

BVerwG: Durchsuchungsanordnung im Disziplinarverfahren

Die Durchsuchung des Fahrzeugs und der elektronischen Datenträger und EDV-Anlagen eines Soldaten muss richterlich angeordnet werden. Sie darf dann nur außerhalb der Wohnung des Soldaten erfolgen (§ 20 Abs. 1 WDO). Die Durchsuchung von Mobilfunkgeräten darf sich auch nicht auf räumlich getrennte Speichermedien ("Cloud-Daten") erstrecken, da der damit verbundene Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) von § 148 WDO nicht gestattet wird (BVerwG v. 2.9.2022 - [2 WDB 6.22](#) - Rn. 21). Um die Durchführung der angeordneten Durchsuchung messbar und kontrollierbar zu gestalten, muss sie sich auf die Suche nach Beweismitteln für eine schuldhaft Verletzung der angeschuldigten Pflicht beschränken. Zu berücksichtigen sind ferner die im Strafprozessrecht zur angemessenen Dauer einer Durchsicht entwickelten Grundsätze sowie die vom Bundesverfassungsgericht zur Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf befindlichen Daten aufgestellten Maßstäbe (vgl. BVerfG v. 12.4. 2005 - 2 BvR 1027/02 - BVerfGE 113, 29).

Ferner ist zu beachten, dass es für die Beschlagnahme einer weiteren richterlichen Entscheidung bedarf. Nur mit diesen Auflagen erließ das BVerwG die Durchsuchungsanordnung in einem WDO-Verfahren wegen Extremismusverdacht.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 14.3.2024 - [2 WDB 12.23](#)

BVerwG: Sperrerklärung bei BSR-Protokollen

Auch wenn die Neugier noch so groß ist: Die Beratungen und Beschlussfassungen des Bundessicherheitsrats (BSR) betreffen originäres Regierungshandeln und gehören zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Daher kann die Behörde dazu gegenüber dem Verwaltungsgericht Sperrklärungen nach § 99 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 VwGO vornehmen. Öffentlich, aber weniger interessant ist dagegen die generelle Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (GO BSR) vom 12.8.2015 (BT-Drs. [18/5773](#)).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.1.2024 - [20 F 9.23](#)

BVerwG: Sperrerklärung bei Master-Arbeiten

Etwas skurril ein Fall aus Hamburg: Ein Pharmaunternehmen beschäftigte in der Forschung zwei junge Damen mit der Verpflichtung, Forschungsergebnisse nicht anderweitig zu verwenden. Später wurde deren Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit rufbar, worauf die Firma gegen die Hochschule auf Offenlegung der Akten des Prüfungsverfahrens klagte. Die Behörde erklärte für die Arbeiten selbst deren Freigabe, nicht jedoch für die Prüfungsakten und Prüfervoten. Der Fachsenat des OVG Hamburg beurteilte die Freigabeerklärung als rechtswidrig, weil die Behörde zuvor die Arbeiten nicht inhaltlich geprüft hatte. Das BVerwG wies die dagegen gerichteten Beschwerden beider Seiten zurück. Die Behörde habe versäumt, eine umfassende Prüfung und Ermessensausübung anzustellen. Prüfungsakten und Prüfervoten sind zwar nicht nach § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO generell geheim zu halten, aber einzelne Akteninhalte vielleicht doch. Private Forschungsergebnisse sind wiederum als geistiges Eigentum von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt und können wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig sein. Prüfungsbewertungen gehören zu den personenbezogenen Angaben, an deren Geheimhaltung ein von Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Interesse bestehen kann.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 4.1.2024 - [20 F 3.22](#)

BAG: Entgeltfortzahlung bei Quarantäne

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) fächert seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Zusammenhang mit SARS-CoV 2 fort. Eine SARS-CoV-2-Infektion stellt auch bei symptomlosem Verlauf eine Krankheit nach § 3 Abs. 1 EFzG dar, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, wenn es dem Arbeitnehmer infolge einer behördlichen Absonderungsanordnung rechtlich unmöglich ist, die geschuldete Tätigkeit bei dem Arbeitgeber zu erbringen und eine Erbringung in der häuslichen Umgebung nicht in Betracht kommt. Blöd für Menschen im Homeoffice.

In einem weiteren Urteil bejahte das BAG den Anspruch auch für ungeimpfte Arbeitnehmer. Solange nicht festgestellt werden könne, dass die pflichtwidrige Unterlassung der Impfung die Infektion ausgelöst habe, schließe die fehlende Impfung den Anspruch nicht aus.

Quelle: Urteile des BAG v. 20.3.2024 - 5 AZR 234/23 und 5 AZR 235/23 ([PM](#))

BAG: Erholungsurlaub nach rechtswidriger Kündigung

Geht ein Arbeitnehmer nach einer rechtswidrigen Kündigung einer anderen Beschäftigung nach, entstehen während der zeitlichen Überschneidung beider Arbeitsverhältnisse auch dann Urlaubsansprüche sowohl gegenüber dem alten als auch gegenüber dem neuen Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht hätte kumulativ erfüllen können. Das BAG rechnet jedoch dann zur Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche Urlaub, den der Arbeitnehmer vom neuen Arbeitgeber erhalten hat, entsprechend § 11 Nr. 1 KSchG und § 615 Satz 2 BGB auf den Urlaubs- bzw. Urlaubsabgeltungsanspruch gegen seinen alten Arbeitgeber kalenderjahresbezogen an.

Quelle: Urteil des BAG v. 5.12.2023 - [9 AZR 230/22](#)

LAG Stuttgart: Erkrankung und Betriebsferien

Bei Erkrankung bleibt der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich bestehen. Er wird in das Folgejahr übertragen, und der Arbeitgeber muss rechtzeitig auf den drohenden Verfall von „altem“ Urlaub hinweisen (s. Urteil des BAG v. 31.1.2023 - 9 AZR 107/20). Das LAG Stuttgart ergänzt dazu, dass dies auch für Betriebsferien gilt. Sie können vom Urlaubsanspruch nur abgezogen werden, soweit der Arbeitgeber vor Beginn der Erkrankung rechtzeitig auf dieses Vorhaben hingewiesen habe.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 11.10.2023 - [10 Sa 23/23](#)

LAG Hannover: Rechtsweg für Beitragszuschuss

Das LAG Hannover ordnet den Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V zu einer freiwilligen Krankenversicherung dem Sozialversicherungsrecht und damit dem öffentlichen Recht zu. Daher verneinte es für die Klage von Arbeitnehmern auf Zahlung dieses Zuschusses die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und verwies den Streit an die Sozialgerichte.

Quelle: Beschluss des LAG Hannover v. 1.3.2024 - [6 Ta 2/24](#)

BFH: Verteidigung im Disziplinarverfahren als Werbungskosten

Für Beamte und Soldaten geht es in Disziplinarverfahren häufig um die berufliche Existenz. Rechtsschutzversicherungen sind wenig geneigt, bei strafrechtlichen Vorwürfen Deckungszusagen auszuteilen. Das Finanzgericht Köln gab der Klage eines Soldaten auf Anerkennung seiner Auslagen als Werbungskosten statt. Das Disziplinarverfahren nach der WDO sei kein Strafverfahren, die Anwaltskosten dienten auch der Erhaltung der beruflichen Einkünfte, also seien sie als Werbungskosten anzuerkennen. So gibt es als schmerzlinderndes Pflaster zur Disziplinarmaßnahme dann wenigstens einen unfreiwilligen Zuschuss aus der Apotheke Lindner. Nun wies der Bundesfinanzhof (BFH) die dagegen gerichtete Revision des Finanzamts zurück.

Quelle: Beschluss des BFH vom 10.1.2024 - [VI R 16/21](#)

VGH München: Führerscheinentzug durch Fahrerlaubnisbehörde

Böses Erwachen für einen Kraftfahrer, der einen verhassten Nachbarn mit einem vorsätzlichen Auffahrunfall nebst Randalen traktierte. Im Strafverfahren kam er mit einer Geldstrafe plus Fahrverbot davon. Das Straßenverkehrsamt bezweifelte jedoch die Eignung des hitzigen Herrn für den Straßenverkehr und entzog ihm den Führerschein ganz. Die Klage dagegen scheiterte beim Bayerischen Verwaltungsgewichtshof (VGH) in München: Der Strafrichter habe im Strafurteil keine Feststellungen zur Fahreignung getroffen, also nicht bewusst auf einen Führerscheinentzug verzichtet. Daher habe die Fahrerlaubnisbehörde dies prüfen dürfen. Dies sei keine unzulässige Doppelbestrafung gewesen.

Quelle: Beschluss des VGH München v. 25.3.2024 – [11 CS 23.1561](#)

LG Schweinfurt: Ungehorsam durch Impfweigerung

Zumindest in Bayern müssen sich impfunwillige Soldaten darauf einstellen, bei noch laufenden Verfahren wegen Gehorsamsverweigerung abgeurteilt zu werden, während in den übrigen Ländern die Strafjustiz regelmäßig eingestellt hat. Das Landgericht (LG) Schweinfurt hob nun einen Freispruch des Amtsgerichts (AG) Kissingen auf. „Üblich“ sind dabei 90 Tagessätze Geldstrafe, d.h. Eintrag im BZR.

Quelle: Urteil des LG Schweinfurt v. 19.3.2024 - 24 Js 5335/22 (www.lto.de)

EuGH: kein Datenverwertungsverbot bei Straftaten

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) machte erneut klar, dass die DSGVO gar nicht so viel Täterschutz hergibt, wie deutsche „Datenschützer“ es gerne behaupten: Nachdem die französische Polizei in dem Messenger-Dienst „Encrochat“ die verschlüsselte Kommunikation von Drogen- und Schmugglerbanden ausgehoben hatte, gab sie diese Erkenntnisse auch an die Justizbehörden anderer Länder weiter. Aus Sicht des EuGH ist das in Ordnung. Die DSGVO enthalte ein strafrechtliches Verwertungsverbot für derart gehackte Daten von Straftätern.

Quelle: Urteil des EuGH v. 30. 4. 2024 – [C-670/22](#) - EncroChat

EGMR: Anspruch auf Klimaschutz

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR/ ECHR), eine Einrichtung des Europarats, entschied über drei Beschwerden, die sämtlich die Vertragsstaaten auf mehr Klimaschutz verklagten. Die Beschwerde der Schweizer „Klimaseniorinnen“ hatte Erfolg, die Beschwerde eines französischen Politikers und etlicher Jugendaktivisten aus Portugal scheiterten. Die Entscheidung wurde als grandioser Durchbruch des Klimaschutzes hochgejubelt. Näheres Hinsehen zeigt: Die Beschwerde aus Portugal wurde verworfen, weil es sich die Aktivisten gespart hatten, nationale Gerichte zu bemühen und weil sie nach der EMRK nur den eigenen Staat, nicht andere Länder verklagen können. Die Beschwerde des Franzosen wurde als erledigt verworfen, weil er inzwischen als MdEP nach Brüssel umzog und daher nicht mehr unter dem Klima seines früheren Wohnortes leidet. Die Schweizer Omas rügten dagegen mit Erfolg, dass die Schweizer Gerichte ihre Klage als unzulässig abgeburstet und damit das rechtliche Gehör verletzt hatten; die Schweizer Gerichte müssen nun prüfen, ob die Regierung ihre Verpflichtungen aus dem von ihr unterzeichneten Pariser Abkommen von 2015 verletzt hat.

Quelle: Urteile des [ECHR](#) v. 9.4.2024 - 53600/20 – Klimaseniorinnen, - 39371/20 - Duarte Agostinho u.a., - 7189/21 Careme

Wo ist nur der Knaller im Klimaschutz, oder haben Journalisten mal wieder Wunschkonzert statt „Wahrheit“ berichtet?

LSG Berlin: Mekka-Reise und Bürgergeld-Rückforderung

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin bestätigte eine Rückforderung von gut 22.000 € „Bürgergeld“ gegen eine Familie. Dort betreute die Mutter eine pflegebedürftige Nachbarin, die ihr darauf 62.650 € schenkte und später starb. Das zeigte die Familie aber dem Jobcenter nicht an. Es folgte eine (angebliche) Mekka-Pilgerfahrt, die ebenso angeblich 55.600 € gekostet haben soll, aber weder durch Passstempel noch durch Belege für Flüge oder ähnliches belegt war. So stark im Glauben war das LSG dann doch nicht. Die Rückforderung wurde vom Gericht bestätigt, wobei das Geld angeblich verbraucht war.

Quelle: Urteil des LSG Berlin v. 24.4.2024 - L 18 AS 684/22 (www.lto.de)

ÖRR: geteilte Meinungen über Meinungsfreiheit

Der „öffentlich-rechtliche Rundfunk“ (ÖRR) hält sich nach dem Versuch erneuter Selbstbedienung (genannt „Beitragserhöhung“) selbst im Gespräch. Eine Gruppe von teils anonymen Mitarbeitern fordert per Manifest [„meinungsvielfalt.jetzt“](#) in den Staatsmedien. Prompt mokierten sich darüber die arrivierten Systemträger der [ARD- und ZDF-Redakteursausschüsse](#). Bei einigen Zeitungen regte sich ehrliche Schadenfreude über [Selbstkritik](#) selbsternannter Volkserzieher.

Große Aufregung löste auch eine verummte Dame namens Kohla Maryam Hübsch aus, als sie beim WDR in „hart aber fair“ Kalifat und Scharia für ganz normale Forderungen erklärte. In die Runde kam die Dame als [Rundfunkrätin](#) beim Hessischen Rundfunk (HR). Dort überwacht die Dame, dass andere angemessen im HR auftreten. Möglich macht das eine HR-Gesetz-Novelle, die 2016 von den hessischen Grünen durchgedrückt wurde. Allahu akbar!

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 4/ 2024 des „Personalrat“ wählt als Titelthema „Vergütung von Personalräten“ mit Hinweisen zu Freistellungsanspruch sowie Laufbahnnachzeichnung nebst Vergleichsgruppen (M. Kröll/ C. Weber), zu Grenzen der Leiharbeit (Ch. Herrmann), der AfD-Programmatik (B. Eberhardt) und Arbeitszeiterfassung (A. Engelmann), aktuell zu Kosten der Wahl (I. Schmalix). Hinzu kommen Beiträge zur Mitbestimmung nach § 80 Abs. 2 LPersVG Rheinland-Pfalz (U. Küssner), zum Arbeitszeugnis (E. Helml), zur Zulässigkeit von Befristungen (F. Kowalski) und zur BDG-Novelle 2024 (M. Baßlsperger).

Die „Personalvertretung“ präsentiert in Heft 4/ 2024 „Die Personalratsitzung unter Einsatz von digitaler Video- und Telefonkonferenztechnik“ (M. Klein), in Fortsetzung des Berichts zur BDG-Novelle aus Heft 3/2024 einen Überblick „Disziplinarrechtliche Entwicklungen im Jahr 2023“ (A. Nitschke/ K. Krebs) sowie eine Besprechung des EGMR-Urteils zum Streikverbot für Beamte (M. Baßlspurger).

Print-Heft II/ 2024 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ enthält mehrere Besprechungen zu Entscheidungen des OVG Berlin vom 11.1.2024 (H.-H. Schild - Informationsanspruch), des OVG Münster vom 30.3.2023 (A. Gronimus – Wahlanfechtung bei Außenstellen) und des OVG Magdeburg vom 24.8.2023 (T. Spitzlei – Einstellung von Wissenschaftlern), ferner Aufsätze zu „Hinweisgeberschutz – nicht ohne Mitarbeitervertretung und Datenschutz“ (P. Gola), „Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf nach dem BPersVG“ (M. Kossens), „Von Personalrat zu Personalrat – Die Amtsübergabe nach der Personalratswahl“ (J. Richter), sowie eine Rechtsprechungsübersicht „TVöD/TV-L vor Gericht“ (T. Wurm).

Aligbe beackert „Cannabisgesetz versus Arbeitsschutzrecht“ (ArbRAktuell 2024, 157).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wie gewohnt, auch heute eine Sammlung von Spezialkräften für selbst gestellte Fallen.

Am 1.4. erklärte Donald [Trump](#), dass er seine Kandidatur „beende ...“ – leider nur April.

In einer vor Selbstgerechtigkeit tiefenden ARD-Doku outete Basta-Gerd [Schröder](#) den SPD-General Kevin Kühnert als „[armen Wicht](#)“ – Verrat von Parteigeheimnissen?

Der Ex-Maut-Minister [Scheuer](#) (CSU) verlässt vorzeitig den Bundestag in Richtung satt dotierter Beraterverträge. Blöd für die CSU: Da im Überhangmandat, gibt es für ihn keinen Nachrücker. Bei so günstiger Gelegenheit warf ihm sein früherer Sprecher [Ainetter](#) einen kaum getarnten „Kriminalroman“ mit etlichen Peinlichkeiten zum Maut-Desaster hinterher.

Die grüne BMU Steffi Lemke wollte sich als Tierschützerin aufplustern und sich für afrikanische [Elefanten](#) einsetzen. Darauf „schenkte“ Botswana ihr 20.000 Dickhäuter frei Haus mit der Auflage, sie dann auch in Deutschland artgerecht zu halten.

Ein US-Gericht sprach einen illegalen Einwanderer vom Vorwurf unerlaubten Waffenbesitzes frei, der sich einließ, er müsse in Florida seine Familie schützen dürfen. Das Gericht nahm den üblichen Waffenwahn dort für bare Münze. So weit geht die [US-Regierung](#) dann nicht – sie legte Berufung ein.

Meck-Pomm-MP [Schwesig](#) ließ pünktlich zur Europa-Wahl in Kindergärten des Landes Schoko-Osterhasen mit SPD-Werbung verteilen. Das fanden selbst einige Genossen widerlich.

Die zur Antidiskriminierungs-Göttin graduierte Anti-Deutschen-Hetzerin Ferda [Ataman](#) kackte Kanzler Scholz an, weil der sich nun auf „tiktok“ bei der Jugend anschleimt.

Die Stadt [Oranienburg](#) bei Berlin demonstriert die Wonnen der Energiewende. Dort gibt es vorerst keine neuen Hausanschlüsse wegen Netzüberlastung. „Als bald“ soll in einigen Jahren ein neues Umspannwerk Abhilfe schaffen.

Bereits mehr als ein Jahr vor der BT-Wahl 2025 ist im ÖRR der Personenkult voll ausgebrochen. In Erwartung einer Kanzlerkandidatur spendierte das ZDF CDU-Chef Friedrich Merz eine „[Mensch dahinter](#)“-Studie. Da konnte die ARD nicht an sich halten und hielt mit einem als Doku getarnten Verriss zur „[Merz-Strategie](#)“ dagegen. Bereits erwähnt: Auch die ARD adelte untertänigst Ex-Kanzler [Schröder](#) mit einer Selbstbeweihräucherung, bei der vor allem die SPD ihr Fett abbekam. Auch das ZDF hielt sich nicht mit Scholz auf, sondern porträtierte lieber gleich den erwarteten SPD-Retter [Pistorius](#).

Ayman Mazyeks 2%-Splittergruppe [Zentralrat der Muslime](#) meint, der CDU ihr Verhältnis zum politischen Islam vorschreiben zu sollen.

Putins Fanclub in Peking macht schon mal die Rechnung für die Unterstützung fertig. In chinesischen Karten und Presseartikeln wird die Rückgabe annektierter Gebiete gefordert, und hat [Wladiwostok](#) seinen früheren Namen „Haischenwai“ zurück bekommen.

Laut Umfragen sind Grüne und FDP bei der Jugend unten durch, und hat dort nun die AfD die höchsten Zustimmungswerte. Darauf forderte ein grüner „Bildungspolitiker“ umgehend geänderte [Lehrpläne](#) an Schulen. Die Studie sagt: die Jugend hat immer schon gegen die Generation davor rebelliert. Wo lassen solche Volkserzieher denken – bei Margot Honecker, Mao oder gleich beim Original?

Zum Staatsbesuch in der Türkei beglückte Bundesgrüßaugust [Steinmeier](#) seine Gastgeber ausgerechnet mit Döner à la Berlin, worauf die Presse ihn zum „Dönermeister“ adelte. Dass der Mann wie schon im AA tiefste Gangart beherrscht, zeigte er nach Rückkehr gleich durch die Absage einer Diskussion zum [Nahen Osten](#), weil einigen Interessenten das Podium nicht hinreichend anti-israelisch war. Zugabe: Ausgerechnet der Mann, der 2008 bis 2022 unausgesetzt Putin zu seinem Revisionismus ermunterte, mokierte sich über Ukraine-Unterstützer als „[Kaliberexperten](#)“. Auch er dimensioniert seine „Solidarität“ so, dass er die Ukrainer verbluten lässt, indem zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben geliefert wird, und auch das stets zu spät.

Und dann noch ein Stück freiwilliger Humor: Der [Maibockanstich 2024](#) im Münchner Hofbräuhaus bot (ab Minute 15') komische Reden von Bayerns Finanzminister Füracker sowie Django Asül (freiwillig) sowie geheuchelte Erheiterung der „derbleckten“ Politgrößen (unfreiwillig). Wertung: auch für CSU-Hasser geeignet.

Neues aus dem Bendler-Block: „Reorg“, Haushalt, Wehrpflicht

Nach Zuständigkeits-Fingerhakeleien zwischen GI und dem [Heer](#) wurde am 4. April die neue [„Bundeswehr der Zeitenwende“](#) verkündet mit erwarteten Inhalten – es heißt „back to the future“, im Kern zurück in die Struktur 1984 (mit CIR als 4. TSK). TerrFüKdo und EinsFüKdo werden zum OpFüKdoBw zusammengelegt, wobei der unterstellte Bereich außer den LKdo zurück in die Basis (jetzt UstgKdo) geht, die auch die Sanität aufsaugt und wie einst den StvGI als Quasi-Inspekteur erhält. Der Heimatschutz geht ins Heer, aber Militärpolizei, ABC-Abwehr und CIMIC bleiben in der Basis. Die Luftwaffe übernimmt LufABw und die neue CAMO; das BAPersBw soll ein Wehersatzwesen exhumieren, das BAIUDBw mit einer „Abt. FachAufg Bw“ („mittelfristig“ zivil besetzt) Querschnittsaufgaben bündeln. Nicht nur Fachleute wie Sönke Neitzel mosern, dass die [wichtigste Entscheidung](#) – zur Dienstpflicht – fehlt. Indes, das entscheidet der IBuK nicht allein, auch wenn die Zeit noch so drängt.

Am 30. April legte der Minister für die [Spitzengliederung](#) nach mit einem „Osnabrücker Erlass“ als Ersatz für de Maizières „Dresdner Erlass“ von 2012. Das BMVg veröffentlichte das vielfach textgleiche Papier samt den Vorgänger-Erlassen.

Eingestimmt durch den Jahresbericht 2023 der Wehrbeauftragten [Högl](#) (BT-Drucksache [20/10500](#)) wurde der Zustand der Armee parteiübergreifend bejammert. Derweil ist das [Sondervermögen](#) zu über 99% verplant und die Schätzung für das nicht finanzierte Preisschild dieses Plans wird eher auf 300 Mrd. € taxiert. So muss auch InspH Mais einräumen, dass das Heer Personal und Material für die [Litauen-Brigade](#) werde „ausschwitzen“ müssen. Allein für diese Planung rechnet das BMVg mit einem Zusatzbedarf von [11 Mrd. €](#).

Ebenfalls unfinanziert, will das BMVg zusammen mit Frankreich den Leopard-Nachfolger [MGCS](#) entwickeln unter deutscher industrieller Führung. Beim Eurofighter-Nachfolger FCAS sicherten sich hingegen die Franzosen das letzte Wort. „Que sera, sera, ...“

Fortschritt scheint kreisförmig zu sein. Nachdem das Heer vor Jahren seine Gepard-Panzer samt der Heeres-Flugabwehr ausgemustert hatte, und sich das „alte Zeug“ seit 2022 in der Ukraine bestens bewährt, während das FlaRakG 1 der Luftwaffe auch blank ist, will sich das Heer wieder eine eigene [Flak](#) zulegen, vorerst bescheidene 19 „Skyranger“.

Nachdem die Bw-Planung vor allem aus vom BMF nicht gedeckten Wechseln besteht, werden die Soldaten in diesen hohlen Strukturen mit einem kostenfreien [Veteranentag](#) bespaßt.

„Dickes Ende“: Die vorgelegte Einsatz-Auswertung für [Mali](#) ist noch schauderhafter als in Afghanistan.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönalvertretungsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

